

GKV-Spitzenverband, Berlin
Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin
Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.
Deutscher Städtetag, Köln
Deutscher Städte- und Gemeindebund, Berlin
Deutscher Landkreistag, Berlin
Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg

30.12.2009

Gemeinsame Grundsätze für die Erstattung der Meldungen der Arbeitgeber an die Zentrale Speicherstelle im Rahmen des Verfahrens des elektronischen Entgeltnachweises nach § 28b Absatz 6 SGB IV¹

Der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. haben unter Beteiligung des Deutschen Städtetages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, des Deutschen Landkreistages, der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit sowie unter Beratung der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik die nachfolgenden „Gemeinsame Grundsätze für die Erstattung der Meldungen der Arbeitgeber an die Zentrale Speicherstelle im Rahmen des Verfahrens des elektronischen Entgeltnachweises“ aufgestellt. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung nach § 28b Absatz 6 SGB IV nach.

Die „Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung der Meldungen der Arbeitgeber an die Zentrale Speicherstelle im Rahmen des Verfahrens des elektronischen Entgeltnachweises“ sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie genehmigt worden.

Ab 01.01.2010 müssen alle Arbeitgeber für jeden Beschäftigten, Beamten, Richter oder Soldaten monatlich mit der Entgeltabrechnung eine Meldung an die Zentrale Speicherstelle abgeben (§ 97 Absatz 1 SGB IV). Die Meldung muss die Daten enthalten, die in die erfassten Nachweise nach § 95 Absatz 1 SGB IV aufzunehmen sind. Bis zum 31.12.2009 ist § 97 Absatz 1 Satz 1 SGB IV nach § 119 Absatz 3 SGB IV nur mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Arbeitgeber für Erprobungszwecke gleichzeitig mit der Entgeltabrechnung eine Meldung nur auf Anforderung zu erstatten hat.

¹ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die redaktionell aktualisierten Gemeinsamen Grundsätze nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am 28.12.2009 zugestimmt.

Inhalt	Seite
1 Allgemeines	3
2 Meldung	3
2.1 Versicherungsnummer.....	3
2.2 Verfahrensnummer	3
2.3 Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen	3
2.4 Schlüsselzahlen für die Personengruppen	3
2.5 Betriebsnummer des Beschäftigtenbetriebes	3
3 Sonderregelung	4
4 Automatisiertes Meldeverfahren	5
4.1 Daten aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen	5
4.2 Maschinelle Ausfüllhilfen	5
5 Datensätze.....	5
5.1 Datensatz Kommunikation.....	5
5.2 Multifunktionaler Verdienstdatensatz.....	5
5.2.1 Stornierung eines MVDS	6
5.2.2 Protokollierung eines MVDS beim Arbeitgeber	7
5.2.3 Protokollierung eines MVDS bei der ZSS.....	7
5.3 Datensatz Vergabeverfahren.....	8
6 Datenübermittlung	9
6.1 Allgemeines	9
6.2 Datenübertragung an die Zentrale Speicherstelle	9
6.3 Dateiaufbau für die Übertragung an die Zentrale Speicherstelle.....	9
6.4 Rückmeldung an den Arbeitgeber pro Datenlieferung.....	9
6.4.1 Annahmequittung.....	9
6.4.2 Rückmeldung nach Verarbeitung bei der ZSS	9
6.4.3 Dateiaufbau bei der Rückmeldung	10
7 Übergangsregelungen	10
8 Anlage.....	10
Datensätze und Datenbausteine im ELENA-Verfahren.....	10

1 Allgemeines

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit, der Deutsche Städtetag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der Deutsche Landkreistag, die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit bestimmen in den nachfolgenden gemeinsamen Grundsätzen den Aufbau der Datensätze und der Datenbausteine für die Erstattung der Meldungen der Arbeitgeber an die Zentrale Speicherstelle (ZSS) im Rahmen des Verfahrens des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA).

2 Meldung

Vom Arbeitgeber ist für jeden Beschäftigten, Beamten, Richter oder Soldaten gleichzeitig mit der Entgeltabrechnung monatlich eine Meldung an die ZSS zu erstatten. Dies gilt auch für Monate, in denen Entgelt nicht gezahlt wird, das Arbeits- oder Dienstverhältnis aber weiter besteht. Eine Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis.

2.1 Versicherungsnummer

Die Arbeitgeber erstatten die Meldungen unter Angabe der Versicherungsnummer nach § 147 SGB VI. Diese ist dem Sozialversicherungsausweis zu entnehmen und in die Meldungen zu übertragen.

2.2 Verfahrensnummer

Sofern für den Beschäftigten, Beamten, Richter oder Soldaten keine Versicherungsnummer nach § 147 SGB VI vorhanden oder vergeben ist, beantragt der Arbeitgeber nach § 97 Absatz 4 SGB IV mit der Meldung nach § 97 Absatz 1 SGB IV die Vergabe einer sog. Verfahrensnummer bei der ZSS. Für die Vergabe der Verfahrensnummer gilt das Verfahren nach § 147 SGB VI entsprechend.

2.3 Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen

Die Beitragsgruppen sind in den Meldungen mit dem vierstelligen numerischen Schlüssel zu verschlüsseln. Für jeden Beschäftigten, Beamten, Richter oder Soldaten ist in der Reihenfolge Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung die zutreffende Ziffer (vgl. Anlage 1 der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV) anzugeben.

2.4 Schlüsselzahlen für die Personengruppen

Die Personengruppen sind in den Meldungen dreistellig numerisch (vgl. Anlage 3 der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV) zu verschlüsseln. Die erste Stelle des Schlüssels ist fest vergeben und dient der abrufenden Stelle als Identifikationsmerkmal der Meldung der Arbeitgeber.

2.5 Betriebsnummer des Beschäftigtenbetriebes

Die Arbeitgeber erstatten die Meldungen unter Angabe der Betriebsnummer nach § 28a Absatz 3 Ziffer 6 SGB IV in Verbindung mit § 5 Absatz 5 der Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung - DEÜV).

Die Vergabe der Betriebsnummern, sowie die Erfassung der in diesem Zusammenhang erforderlichen Betriebsdaten, erfolgt durch den Betriebsnummern-Service (BNS) der Bundesagentur für Arbeit in Saarbrücken.

3 Sonderregelung

Eine Meldepflicht des Arbeitgebers besteht nach § 97 Absatz 1 Satz 6 SGB IV nicht, wenn Entgelte ausschließlich aus einer geringfügigen Beschäftigung in einem Privathaushalt nach § 8a SGB IV erzielt werden.

4 Automatisiertes Meldeverfahren

4.1 Daten aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen

Voraussetzung für die Erstattung der Meldungen im automatisierten Verfahren ist insbesondere, dass die Daten über die erfassten Einkommen und über die Beschäftigungszeiten aus systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogrammen mit maschinell geführten Lohnunterlagen stammen und die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die Voraussetzungen der Systemuntersuchung ergeben sich aus den gemeinsamen Grundsätzen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger zur Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung) und die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV in der jeweils geltenden Fassung.

4.2 Maschinelle Ausfüllhilfen

Arbeitgeber, die kein systemuntersuchtes Entgeltabrechnungsprogramm einsetzen, müssen die Meldungen mittels systemuntersuchter maschineller Ausfüllhilfen an die ZSS übermitteln. Arbeitgeber, die grundsätzlich systemuntersuchte Entgeltabrechnungsprogramme einsetzen, können für einzelne Meldungen auch systemuntersuchte Ausfüllhilfen nutzen.

5 Datensätze

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und der ZSS sind die nachstehend beschriebenen Datensätze mit den zugehörigen Datenbausteinen zu verwenden (VOSZ, DSKO, MVDS, DSVV, NCSZ; siehe Anlage).

Die Arbeitgeber haben die Meldungen nach § 97 Absatz 1 SGB IV durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung (vgl. Abschnitt 5) aus systemuntersuchten Programmen oder mittels systemuntersuchter maschineller Ausfüllhilfen zu erstatten.

5.1 Datensatz Kommunikation

Zur Identifikation der eingesetzten Software und zur Sicherstellung eines maschinellen Fehlermanagementverfahrens erstellt das vom Arbeitgeber eingesetzte systemuntersuchte Entgeltabrechnungsprogramm bzw. die systemuntersuchte Ausfüllhilfe je Datenlieferung an die Datenannahmestelle einen Kommunikations-Datensatz (DSKO), der insbesondere die folgenden Daten enthält:

- PROD-ID - Produkt-Identifikation des systemuntersuchten Softwareproduktes (Programmbezeichnung)
- MOD-ID - Modifikations-Identifikation des untersuchten Softwareproduktes (Versionsnummer)

Über den Datensatz DSKO wird durch den Arbeitgeber auch die Art der Rückmeldung (maschinell, Post) zu der übermittelten Datensendung bestimmt.

5.2 Multifunktionaler Verdienstdatensatz

Vom Arbeitgeber ist für jeden Beschäftigten, Beamten, Richter oder Soldaten gleichzeitig mit der Entgeltabrechnung pro Kalendermonat grundsätzlich ein MVDS zu liefern. Der Datensatz Multifunktionaler Verdienstdatensatz (MVDS) wird in einem Format, wie er im Meldeverfahren nach der DEÜV genutzt wird, geliefert.

Der MVDS besteht aus folgenden Teilen bzw. Bestandteilen:

- Datensatz: MVDS DEÜV-Standarddaten zum ELENA-Verfahren
- Datenbaustein: DBEN ELENA Grunddaten
- Datenbaustein: DBNA Name
- Datenbaustein: DBGB Geburtsangaben
- Datenbaustein: DBAN Anschrift
- Datenbaustein: DBAG Arbeitgeberangaben
- Datenbaustein: DBAB von der Arbeitgeberanschrift abweichender Beschäftigungsort

- Datenbaustein: DBFZ Fehlzeiten
- Datenbaustein: DBSE Steuerpflichtiger sonstiger Bezug
- Datenbaustein: DBSB Steuerfreie Bezüge
- Datenbaustein: DBAS Ausbildung
- Datenbaustein: DBZD Zusatzdaten
- Datenbaustein: DBNB Nebenbeschäftigung Arbeitslose
- Datenbaustein: DBHA Heimarbeiter
- Datenbaustein: DBKE Kündigung/Entlassung
- Datenbaustein: DBFE Fehler

Die jeweiligen Datenbausteine sind erforderlich, wenn der Sachverhalt für den Arbeitnehmer zutrifft. Ein Datensatz MVDS muss mindestens die Bausteine DBEN, DBNA, DBGB, DBAN und DBAG enthalten.

Der Baustein "Nebenbeschäftigung Arbeitslose" ist zu melden, wenn der Arbeitnehmer Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Berufsausbildungsbeihilfe oder Übergangsgeld bezieht. Dies gilt nicht, wenn sich die aktuelle Meldung auf eine fortgeführte Beschäftigung bezieht, die der Versicherungspflicht gem. § 25 SGB III unterliegt und bereits vor Beginn des Bezuges von Teilarbeitslosengeldes ausgeübt wurde.

Wurde das Arbeitsverhältnis gekündigt oder ein Aufhebungsvertrag geschlossen, ist der Baustein „Kündigung/Entlassung“ bei der nächsten Entgeltabrechnung zu melden. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen ist der Baustein spätestens 3 Monate vor Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder bei kürzerer Befristung sofort zu melden. Bei geringfügiger Beschäftigung (Personengruppen 109 und 110), Beamten, Richtern und Soldaten (Personengruppe 000) sowie Beschäftigten, die ausschließlich Beschäftigte im Sinne der Unfallversicherung sind (Personengruppe 190), ist der Datenbaustein DBKE nicht zu liefern.“

In den nachfolgenden Konstellationen ist pro Kalendermonat für jeden der aufgezählten Fälle ein eigener MVDS an die ZSS zu melden:

- Wiedereinstellung im selben Monat
- Änderung in der Beitragsgruppe
- Änderung in der Personengruppe
- Wechsel der Betriebsstätte im Beitrittsgebiet zu einer Betriebsstätte im übrigen Bundesgebiet oder umgekehrt

5.2.1 Stornierung eines MVDS

Datensätze und -bausteine, die nach Übermittlung an die ZSS beim Arbeitgeber für einen Abrechnungszeitraum geändert werden, sind nach § 97 Absatz 5 SGB IV unverzüglich – spätestens mit der nächsten Entgeltabrechnung – zu stornieren und mit dieser eine erneute

Meldung zu erstatten. Ist eine Meldung zu berichtigen, ist die abgegebene Meldung zu stornieren und anschließend die korrekte Meldung abzugeben.

Der Stornodatensatz ist als solcher zu kennzeichnen (Angabe „J“ im Feld KENNZSTORNO). Die Stornierung hat mit Ausnahme des Feldes KENNZSTORNO grundsätzlich dem ursprünglich gemeldeten MVDS zu entsprechen, muss aber mindestens den MVDS mit den Datenbausteinen DBNA, DBGB und DBAN enthalten.

Durch die Stornierung wird der MVDS bei der ZSS unwiderruflich gelöscht. Eine Rücknahme der Stornierung ist nicht möglich.

Korrekturen, die sich ausschließlich auf den Datenbaustein DBKE beziehen, können entweder durch Stornierung und Neumeldung oder durch Meldung eines DBKE bei einer späteren Meldung des MVDS erfolgen.

5.2.2 Protokollierung eines MVDS beim Arbeitgeber

Die Arbeitgeber sind nach § 97 Absatz 2 SGB IV verpflichtet, die Meldung an die ZSS zu protokollieren. Die Protokollierung umfasst

- den Absendezeitpunkt der Übermittlung
- den Monat für den die Meldung erfolgt
- die Versicherungsnummer oder Verfahrensnummer des Teilnehmers
- die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Protokollierung nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen, sofern diese Daten nicht darüber hinaus zu Beweis Zwecken in einem bereits eingeleiteten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren benötigt werden und der Arbeitgeber davon Kenntnis hat. Nach Mitteilung durch die abrufende Behörde, die das Verfahren abgeschlossen hat, ist die Protokollierung unverzüglich zu löschen. Die Mitteilung der abrufenden Stelle hat innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Verwaltungsentscheidung zu erfolgen.

5.2.3 Protokollierung eines MVDS bei der ZSS

Die Zentrale Speicherstelle ist nach § 99 Absatz 2 SGB IV verpflichtet, die durch die Arbeitgeber übermittelten Daten auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und den Eingang der Meldungen des Arbeitgebers zu protokollieren. Die Protokollierung umfasst

- den Eingangszeitpunkt der Übermittlung
- den Monat für den die Meldung erfolgt
- die Versicherungsnummer oder Verfahrensnummer des Teilnehmers und
- die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes

Die Zentrale Speicherstelle ist verpflichtet, die Protokollierung nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen, sofern diese Daten nicht darüber hinaus zu Beweis Zwecken in einem bereits eingeleiteten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren benötigt werden und die Zentrale Speicherstelle davon Kenntnis hat. Nach Mitteilung durch die abrufende Behörde, die das Verfahren abgeschlossen hat, ist die Protokollierung unverzüglich zu löschen. Die Mitteilung der abrufenden Stelle hat innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Verwaltungsentscheidung zu erfolgen.

5.3 Datensatz Vergabeverfahren

Ist dem Arbeitgeber im Zeitpunkt der Übermittlung des MVDS eine Versicherungs- oder Verfahrensnummer des Beschäftigten nicht bekannt, ist zur Ermittlung bzw. Vergabe einer Versicherungs- oder Verfahrensnummer ein Datensatz Vergabe einer Versicherungs-/Verfahrensnummer (DSVV) an die Zentrale Speicherstelle zu übermitteln. Ein Datensatz DSVV muss mindestens die Bausteine DBNA, DBGB und DBAN enthalten. Die Stornierung eines DSVV ist nicht vorgesehen.

6 Datenübermittlung

6.1 Allgemeines

Die Meldungen sind durch Datenübertragung zu übermitteln. Das Verfahren zur Datenübertragung muss den jeweils geltenden Normen entsprechen. Die Aufstellung der Normen wird in den Grundsätzen für Datenübermittlung und Datenträgeraustausch des Bundesministeriums des Innern veröffentlicht.

6.2 Datenübertragung an die Zentrale Speicherstelle

Für die Datenübertragung zwischen Arbeitgebern und ZSS sind die „Richtlinien für den Datenaustausch“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

6.3 Dateiaufbau für die Übertragung an die Zentrale Speicherstelle

Jede Datei beginnt mit einem Vorlaufsatz und endet mit einem Nachlaufsatz. Zwischen dem Vorlaufsatz und dem Nachlaufsatz liegen die Datensätze und Datenbausteine. Nach dem Vorlaufsatz ist der DSKO zu liefern. Datensätze MVDS und DSVV sind in getrennten Dateien zu liefern; es dürfen bis zu 2.000 Datensätze in einer Datei per E-Mail und bis zu 20.000 Datensätze per http/https unter Verwendung von eXtra übermittelt werden. Für die Meldung des MVDS oder des DSVV ist folgender Dateiaufbau möglich:

- Meldung des MVDS: VOSZ, DSKO, MVDS (ein bis 2.000), NCSZ
oder
- Meldung des DSVV: VOSZ, DSKO, DSVV (ein bis 2.000), NCSZ

Der Aufbau der Datensätze und Datenbausteine ist in der Anlage beschrieben.

6.4 Rückmeldung an den Arbeitgeber pro Datenlieferung

6.4.1 Annahmequittung

Die ZSS bestätigt dem Absender der Datenlieferung (Ersteller der Datei, zum Beispiel Arbeitgeber, Steuerberater oder Service-Rechenzentrum) den Eingang der Daten (Annahmequittung).

6.4.2 Rückmeldung nach Verarbeitung bei der ZSS

Die Daten werden bei der ZSS auf Plausibilität geprüft.

Bei fehlerfreier Verarbeitung kann der Absender durch entsprechende Schlüsselung im DSKO eine elektronische Verarbeitungsbestätigung anfordern.

Werden bei der Prüfung Fehler festgestellt, erfolgt keine Speicherung der fehlerhaften Daten. Die fehlerhaften Daten werden dem Absender oder Ersteller der Datei analog der Schlüsselung im DSKO (elektronisch oder per Post) bereitgestellt.

Fehlerhafte Datensätze und -bausteine sind zu korrigieren und erneut zu übermitteln.

6.4.3 Dateiaufbau bei der Rückmeldung

Jede Datei beginnt mit einem Vorlaufsatz und endet mit einem Nachlaufsatz. Zwischen dem Vorlaufsatz und dem Nachlaufsatz liegen die fehlerhaften Datensätze und Datenbausteine mit der entsprechenden Fehlerkennzeichnung.

7 Übergangsregelungen

Die Regelungen gelten für alle Entgeltabrechnungen ab dem 01.01.2010.

Der Datenbaustein „Nebenbeschäftigung Arbeitslose“ ist erst für Entgeltabrechnungen ab 01.01.2012 zu melden.

Der Datenbaustein „Kündigung/Entlassung“ ist erst für Entgeltabrechnungen ab 01.07.2010 zu melden.

8 Anlage

Datensätze und Datenbausteine im ELENA-Verfahren